



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 165/25

Luxemburg, den 18. Dezember 2025

Schlussanträge des Generalanwalts in den verbundenen Rechtssachen C-424/24 und C-425/24 | FIGC und CONI

### Nach Ansicht von Generalanwalt Spielmann steht das Unionsrecht einer Regelung entgegen, die es nationalen Gerichten verwehrt, rechtswidrige Sanktionen im Bereich des Sports aufzuheben

*Die zuständigen Gerichte müssen solche Sanktionen aufheben und gegebenenfalls einstweilige Maßnahmen erlassen können, die die Wirksamkeit der zukünftigen gerichtlichen Entscheidung gewährleisten können*

Diese Rechtssachen betreffen ZD und MI, ehemaliger Präsident bzw. ehemaliger Geschäftsführer des (Profifußballclubs) Juventus F.C., die vom italienischen Fußballverband (FIGC)<sup>1</sup> für ihre Teilnahme an einem System fiktiver Wertsteigerungen sanktioniert wurden, die es ihrem Club erlaubten, Gewinne und Vermögenswerte zu deklarieren, die höher waren als in Wirklichkeit. Nach einem ersten Freispruch wurde das Disziplinarverfahren des Sportverbands auf der Grundlage von Beweisen, die von der italienischen Staatsanwaltschaft übermittelt worden waren, wiedereröffnet. Das Verbandsberufungsgericht der FIGC erließ ein auf zwei Jahre befristetes Verbot, jegliche professionelle sportliche Tätigkeit im italienischen Fußball auszuüben, das vom internationalen Fußballverband (FIFA) ausgedehnt wurde und seitdem weltweit galt. Das Garantiegericht des italienischen Sports beim Nationalen Olympischen Komitee Italiens (CONI), das oberste Sportgericht, bestätigte daraufhin die Entscheidung.

Die Betroffenen fochten diese Sanktionen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Latium, dem vorlegenden Gericht, an. Dieses erläutert, dass es nach den italienischen Rechtsvorschriften alle Klagen auf Aufhebung oder Aussetzung einer Disziplinarsanktion eines Sportverbands für unzulässig erklären müsse. Wenn es die Rechtswidrigkeit einer solchen Disziplinarsanktion feststelle, könne es nur eine finanzielle Entschädigung zusprechen, die Sanktion aber nicht aufheben. Das italienische Gericht fragt daher den Gerichtshof zur Vereinbarkeit dieses Systems mit dem Unionsrecht, u. a. im Hinblick auf das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz. Außerdem fragt es den Gerichtshof, ob eine Regelung, die es den Organen der Sportgerichtsbarkeit ermöglicht, der Führungskraft eines Sportvereins eine Sanktion aufzuerlegen, die in dem für zwei Jahre geltenden Verbot besteht, jegliche professionelle Tätigkeit im italienischen Fußball auszuüben, mit der Freizügigkeit und dem freien Wettbewerb vereinbar ist.

In seinen heutigen Schlussanträgen **schlägt Generalanwalt Spielmann dem Gerichtshof vor, festzustellen, dass die Unionsvorschriften über die Freizügigkeit einer nationalen Regelung, nach der Sanktionen wie das für zwei Jahre geltende Verbot, eine Profitätigkeit im Fußball auszuüben, verhängt werden können, nicht entgegenstehen, sofern eine solche Regelung mit dem Schutz der Integrität der Sportwettbewerbe gerechtfertigt werden kann und auf transparenten, objektiven, diskriminierungsfreien und verhältnismäßigen Kriterien beruht**. Ferner ist er der Ansicht, dass die Wettbewerbsregeln diesem System nicht entgegenstehen. Nichts deute darauf hin, dass die individuellen Sanktionen gegen Führungskräfte von Sportvereinen die Wirkung hätten, den Wettbewerb zu verfälschen oder zum Missbrauch einer beherrschenden Stellung zu führen.

Nach Ansicht des Generalanwalts **steht das Unionsrecht** allerdings **einer Regelung entgegen, die es nationalen Gerichten verwehrt, rechtswidrige Sanktionen von Sportverbänden aufzuheben**. Die nationalen Gerichte müssen solche Sanktionen aufheben und gegebenenfalls einstweilige Maßnahmen erlassen können, die die Wirksamkeit der

zukünftigen gerichtlichen Entscheidung garantieren können.

Die Anerkennung einer Autonomie des Sportrechts kann dem Einzelnen nicht den vom Unionsrecht vorgesehenen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz nehmen.

Der Generalanwalt weist schließlich noch darauf hin, dass die von ihm vorgeschlagene Antwort auf der Prämisse beruht, dass die Kontrolle durch die italienischen Verwaltungsgerichte die einzige Kontrolle darstellt, die von „Gerichten“ im Sinne des Unionsrechts hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Disziplinarsanktionen im Sportbereich ausgeübt wird, was das vorlegende Gericht überprüfen muss. Sollte hingegen festgestellt werden, dass eines der Organe der Sportgerichtsbarkeit als „Gericht“ eingestuft werden könnte, wäre die italienische Regelung mit dem Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz vereinbar.

**HINWEIS:** Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

**HINWEIS:** Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



<sup>1</sup> Die FIGC ist eine privatrechtliche Vereinigung mit Sitz in Italien. Ihr Zweck besteht in der Förderung und Regulierung des Profi- und Amateurfußballs in Italien. Sie ist Mitglied des internationalen Fußballverbands (FIFA) und des Europäischen Fußballverbands (UEFA).